

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
UND SPORT**

S91150/3-PMVD/2017

zur Veröffentlichung bestimmt

38/10

**Migrations- und Flüchtlingsbewegungen;
Fortsetzung der Entsendung zu Maßnahmen der Humanitären Hilfe
gemäß § 1 Z 1 lit. b KSE-BVG nach Ungarn**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) leistet auf Anforderung des Bundesministeriums für Inneres zur Bewältigung der Flüchtlingsbewegungen in Österreich seit dem 15. September 2015 in mehreren Bundesländern einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz nach Art. 79 Abs. 2 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001. In Folge der Sperre der Westbalkan-Route kommt es nach wie vor entlang der Bewegungslinien aus Richtung Ungarn zu Aufgriffen von Migranten und Schleppern.

Im Juli 2016 ersuchte Ungarn um humanitäre Hilfestellung durch Österreich und übermittelte eine Bedarfsliste. Ungarn benötigt zur Eindämmung der illegalen Migration und Bekämpfung der Schlepperei unmittelbare Unterstützung seiner eingesetzten militärischen Kräfte, damit diese ihre Reaktionsfähigkeit entlang der Schengen-Außengrenze erhöhen können. Die Bundesregierung hat folglich am 13. September 2016 (Pkt. 27 des Beschl.Prot. Nr. 12) die Entsendung von bis zu 85 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen, von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der Dauer von sechs Monaten beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 28. September 2016 das Einvernehmen erklärt. Die Unterstützung im Sanitätsbereich hinsichtlich Versorgung österreichischer Kräfte wird durch Freiwillige des Arbeiter-Samariterbundes Österreichs (ASBÖ) wahrgenommen, die für die Dauer der Entsendung mit befristetem Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 aufgenommen wurden.

Im Rahmen des CEDC-Treffens im Februar diesen Jahres ersuchte der ungarische Verteidigungsminister um Verlängerung gegenständlicher Hilfeleistung bis vorerst Ende 2017. In der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) ist „die Verstärkung und der Ausbau von Maßnahmen zur nationalen sowie internationalen humanitären-und Katastrophenhilfe“ als eines der politisch-

strategischen Ziele angeführt. Dieses Ziel findet sich auch im allgemeinen Empfehlungsteil wieder: „Humanitäre und Katastrophenhilfeinsätze sollen verstärkt wahrgenommen werden.“ Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Entsendung eines Hilfskontingents bestehend aus Führungs-, Verbindungs-, Versorgungs-, Pionier- und Sanitätselementen sowie einer Container-Transportgruppe in einer Gesamtstärke von bis zu 85 Personen fortzusetzen.

Für vorbereitende und unterstützende Maßnahmen ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs, B 1450/03, vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 20 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Der Einsatzraum ist Ungarn, vor allem das Grenzgebiet zu Serbien. Es ist kein Unterstellungsverhältnis gegenüber den ungarischen Streitkräften vorgesehen.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) richtet sich nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts.

Die durch den Einsatz verursachten Aufwendungen werden voraussichtlich rund 2,35 Mio. € betragen (Personalaufwand ohne Inlandsgehälter, Sachaufwand). Die anfallenden Ausgaben werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bedeckt.

Eine weitere Unterstützung im Sinne des ungarischen Ersuchens erscheint als nachbarschaftliche Hilfe, wie sie auch im Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 26. April 1996 vereinbart wurde, angebracht.

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG die Entsendung von bis zu 85 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen nach Ungarn zu Maßnahmen der humanitären Hilfe bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende beziehungsweise unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. b i.V.m. § 2 Abs. 1 KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten beziehungsweise im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen,
4. beschließen, dass die nach Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen.

Wien, am 29. März 2017

Mag. Hans-Peter Doskozil eh.